

Feuer-Betriebsunterbrechung -Ausfall der öffentlichen Energieversorgung- BU3021.23

Im Rahmen der Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung gilt vereinbart, dass Schäden am Versicherungsort, welche durch den Ausfall von Energieversorgungen verursacht worden sind, gemäß des auf der Polizze angeführten Sublimits auf Erstes Risiko mitversichert sind.

Voraussetzung ist, dass der Ausfall der Energieversorgung dadurch entsteht, dass die Strom-Wasser-oder Gasversorgung durch ein nach den AFB idgF. versichertes Feuerereignis in den Werken des Energielieferanten (örtlicher Geltungsbereich ist auf 25 km im Umkreis der versicherten Betriebsstätte beschränkt) des Versicherungsnehmers ausfällt.

Vereinbart gilt der auf der Polizze ausgewiesene Selbstbehalt.